

deutschen Sprache nicht mächtig sind, können keinen Kontakt zur Welt außerhalb des Milieus aufbauen, sind leichter unter Druck zu setzen, sind den Zuhältern ausgeliefert und wissen nichts über Rechte.

Diese Zusammenstellung der Forderungen zeigt auf, dass es noch ein langer Weg ist, bis Frauen nicht mehr die Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, Gewalt und Zwangsverheiratung werden.

**Votum der
Antragskommission:** Annahme

Antrag Nr. 32: Fortschritt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreichen

Antragsteller: CDA Niedersachsen

Antrag: Der Landesparteitag der CDU in Niedersachsen möge beschließen:

Die CDU in Niedersachsen fordert, in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ein Bundesteilhabegesetz zu schaffen, das insbesondere folgende Verbesserungen mit den dafür notwendigen Finanzierungsgrundlagen bringt:

1. die mit der Aufgabe der Trennung von ambulant und stationär verbundene stärkere Personenzentrierung der Leistungen,
2. den Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteils durch ein bundeseinheitliches Teilhabegeld, das ohne Einkommens- und Vermögensprüfung der Eltern und Angehörigen, der behinderten Menschen selbst und ihrer Partner gezahlt wird,
3. die verbesserte Verknüpfung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit dem ersten Arbeitsmarkt auch mit Hilfe von Arbeitsassistenz, dem Budget für Arbeit und der praktischen Umsetzung von Berufsbildern im Baukastenprinzip mit Teilqualifikationen,
4. die Erbringung von Fachleistungen wie Assistenzleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Die mit der Aufgabe der Trennung von ambulant und stationär verbundene Reform der niedersächsischen Sozialhilfeverwaltung muss die kommunale Verantwortung und Steuerung der Eingliederungshilfe massiv stärken und an landesweite Rahmenstandards koppeln bei einem Verbleib der Finanzverantwortung beim Land.

Begründung: Die laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen müssen nach der Richtschnur der Inklusion für eine weitere Individualisierung der Unterstützungsangebote und erstmals einen Nachteilsausgleich genutzt werden, der an die Stelle der bisherigen bedarfsabhängigen Sozialhilfe tritt. Dazu müssen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen geschaffen werden.

In der Folge der Aufgabe der Trennung von ambulant und stationär wird es nur noch eine sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe geben. Sie muss bei den Kommunen liegen unter Gewährleistung landesweiter Rahmenstandards und Verbleib der Finanzverantwortung beim Land.

**Votum der
Antragskommission:** Annahme